



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 01.09.2026, 17:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift
- 3 Vorstellung der Aufgaben der Ombudsstelle beim SPI (BEOBE)
BE: Rainer Pilz, Amtsleiter Amt für Jugend, Familie und Bildung
- 4 Sitzungstermine des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses
Jugendhilfeplanung für das Jahr 2027
Vorlage: BV-076/2026
- 5 Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im
Landkreis Elbe-Elster
Vorlage: BV-077/2026
- 6 Information zum Prüfvermerk des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK)
zur überörtlichen Querschnittsprüfung der Unterhaltsvorschussstellen in den
Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg
Vorlage: IV-078/2026
- 7 Informationen, Mitteilungen, Anfragen
Vorstellung der Ergebnisse zur Umfrage der Elternzufriedenheit in den Eltern-Kind-
Gruppen in Herzberg, Doberlug-Kirchhain und Bad Liebenwerda
BE: Frau Müller, Koordinatorin Frühe Hilfen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. September bis 31. Oktober 2026

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. September 2026 | Jugendhilfeausschuss |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
|
 | |
| 9. September 2026 | außerplanmäßige Sitzung des Kreistages |
| Ort: | Haus des Gastes, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg/Elster |
| Beginn: | 16:00 Uhr |
|
 | |
| 16. September 2026 | Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
|
 | |
| 14. September 2026 | Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
|
 | |
| 17. September 2026 | Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 112 der Kreisverwaltung,
An der Lanfter 5, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 15:00 Uhr |
|
 | |
| 22. September 2026 | Unterausschuss Jugendhilfeplanung (nicht öffentlich) |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
|
 | |
| 23. September 2026 | Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei |
| Ort: | BT Elsterwerda der Kreisstraßenmeisterei,
Dresdner Straße 13, 04910 Elsterwerda |
| Beginn: | 16:00 Uhr |
|
 | |
| 24. September 2026 | Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
|
 | |
| 28. September 2026 | Sitzung des Kreisausschusses |
| Ort: | Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg |
| Beginn: | 17:00 Uhr |

6. Oktober 2026

Jugendhilfeausschuss

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr

12. Oktober 2026

Sitzung des Kreistages

Ort: Haus des Gastes, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg/Elster
Beginn: 16:00 Uhr

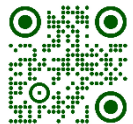
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

Öffentliche Auslegung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster wird fortgeschrieben

Ab dem 31. August 2026 liegt der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster – Teilfortschreibung Klimaanpassung – einen Monat lang zur Einsichtnahme aus. Während der üblichen Öffnungszeiten kann der Entwurf bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Er ist zudem im Internet unter <https://kurzlinks.de/LRP-EE> abrufbar oder kann über den nebenstehenden QR-Code aufgerufen werden.



Während der Auslegungsfrist können gemäß § 4 Absatz 5 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz die beteiligten Behörden und die betroffene Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplan eine schriftliche Stellungnahme bis zum 30. September 2026 an den Landkreis Elbe-Elster richten. Die Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: naturschutz@lkee.de

Was ist ein Landschaftsrahmenplan?

Im Landschaftsrahmenplan werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in der Natur und Landschaft flächendeckend für den Landkreis Elbe-Elster erarbeitet, dargestellt und begründet. Gemäß § 10 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsrahmenpläne in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Mit der aktuellen Fortschreibung setzt der Landkreis Elbe-Elster den Schwerpunkt Klimaanpassung.

Die Landschaft steht unter Druck: Wasserknappheit, Hitzebelastung, Artenverlust und Zielkonflikte zwischen Klimaanpassung, Naturschutz und wirtschaftlicher Entwicklung. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der gesetzlichen Regelung soll der Plan für den Landkreis Elbe-Elster aktualisiert werden. Entsprechend bittet der Landkreis um Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Informationen und Kontakt:

Landkreis Elbe-Elster,
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
SB Landschaftsplanung
Nordpromenade 4 a
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 03535 46-9305

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

**Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Präambel**

Auf Grundlage der §§ 10 Abs. 1, § 13 und 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77) hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 30.06.2026 die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtstellung, Sitz

1. Die Kommunen Stadt Herzberg (Elster), Stadt Falkenberg/Elster, Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Stadt Schönewalde, Gemeinde Fichtwald, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Kremitzau für den Ortsteil Polzen, Gemeinde Lebusa, Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau, Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien, Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglitz, Theisa und Gemeinde Tröbitz bilden einen Zweckverband.
2. Der Zweckverband führt den Namen "Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband", mit der Kurzform HWAZ.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Herzberg (Elster), Landkreis Elbe-Elster, Land Brandenburg.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel bestehend aus:
 - Name des Zweckverbandes
 - Kurzform des Namens des Zweckverbandes
 - Logo des Zweckverbandes (symbolisierte Wasserwellen und Schieber).

Die Wiedergabe der Darstellung enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgaben und Mitgliederstruktur

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in den Kommunen:
 - Stadt Herzberg (Elster)
 - Stadt Falkenberg/Elster
 - Stadt Uebigau-Wahrenbrück
 - Stadt Schönewalde
 - Gemeinde Fichtwald
 - Gemeinde Hohenbucko
 - Gemeinde Kremitzau für den Ortsteil Polzen
 - Gemeinde Lebusa
 - Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau
 - Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien
 - Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglitz, Theisa
 - Gemeinde Tröbitz.
2. Der Zweckverband hat die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in den Kommunen:
 - Stadt Herzberg (Elster)
 - Stadt Falkenberg/Elster
 - Stadt Uebigau-Wahrenbrück

Stadt Schönewalde
Gemeinde Fichtwald
Gemeinde Hohenbucko
Gemeinde Kremitzau für den Ortsteil Polzen
Gemeinde Lebusa
Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien
Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Maasdorf
Gemeinde Tröbitz

3. Weitere Gemeinden können als Mitglieder durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
4. Die Aufnahme sowie das Ausscheiden eines Mitglieds bedürfen der Änderung der Verbandssatzung
5. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Umfang der Aufgabenübertragung

1. Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
2. Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen im Gebiet des § 2 Abs. 1 ihre Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung und im Gebiet des § 2 Abs. 2 ihre Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung (schadlose Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung – nicht aber Niederschlagswasserableitung und -behandlung) vollständig auf den Zweckverband. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs Gewalt gehen auf den Zweckverband über.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Schmutzwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in Bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen dem HWAZ die Aufgabe, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages zur besseren Auslastung der verbandseigenen Anlagen Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, wenn dadurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

3. Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben uneingeschränkt zu unterstützen.
5. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
6. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsleitung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Die Stadt Herzberg (Elster) und die Stadt Falkenberg (Elster) entsenden je 3 Vertretungspersonen, die Stadt Uebigau-Wahrenbrück 2 Vertretungspersonen und alle übrigen Verbandsmitglieder entsenden je eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.
2. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Für Ortsgemeinden und mitverwaltete Gemeinden gilt Satz 5 entsprechend.
3. Weitere Vertretungspersonen der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.
4. Die Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Die Auslagen und der Verdienstaufall werden nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Alles Weitere regelt die Entschädigungssatzung.
5. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson zur bzw. zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, wenigstens zweimal im Jahr. Sie hat insbesondere zusammenzutreten zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung.
2. Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Form der Ladung, die regelmäßige Ladungsfrist sowie die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es der Anzahl nach 1/5 der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung oder die Verbandsleitung verlangen oder wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Verbandsversammlung es verlangt.
6. Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung bereitet die Beratungsgegenstände vor und führt in der Verbandsversammlung den Vorsitz, im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin.
7. Die Verbandsleitung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihr das Wort zu erteilen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit durch Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Entgeltbedingungen,
 - b. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - c. Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - d. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Stellenplan
 - e. Übernahme von Bürgschaften,
 - f. Geschäftsordnung des Verbandes,
 - g. Beschlussfassung über die Errichtung und wesentlichen Veränderungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - h. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und die Bestellung von Abschlussprüfern, soweit deren Bestellung erforderlich ist,
 - i. Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und ihrer allgemeinen Stellvertretung,
 - j. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - k. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern, Aufteilung des Verbandsvermögens,
 - l. Festsetzung einer Verbandsumlage,
 - m. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung der Verbandsleitung,
 - n. Verzicht auf Ansprüche oder Erlass von Forderungen, deren Wert 50.000 Euro übersteigt.
3. Die Verbandsversammlung behält sich die Entscheidung über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Verbandes vor, sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Verbandsausschuss, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 12 Abs. 2 handelt.
4. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass der Verbandsleitung in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten die Zuständigkeit übertragen wird. Die Regelungen des Absatzes 2 und des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung, Stimmzahl

1. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung ist bei Beschlüssen über die Änderung der Verbandssatzung erforderlich.
3. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
4. Die Verbandsmitglieder haben pro angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30.06. des Vorjahres. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den zuständigen Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen. Sofern sich die Veränderung der Einwohnerzahlen eines oder mehrerer Verbandsmitglieder auf die Stimmzahl gemäß Satz 1 auswirkt, soll die Anlage 2 zur Verbandssatzung zum 01.01. des auf den Stichtag 30.06. folgenden Kalenderjahres entsprechend geändert werden.

§ 10

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung, als stimmberechtigtes Mitglied, sowie 5 weiteren Mitgliedern. Die Verbandsleitung wird durch ihre allgemeine Stellvertretung vertreten. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsleitung, bei deren Verhinderung ihre allgemeine Stellvertretung. Sie lädt zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich; Form und Frist der Ladung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Verbandsausschuss beschließt über:
 - a. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - b. die Umschuldung von Darlehen,
 - c. den Erlass von Geldforderungen und den Verzicht auf Ansprüche, wenn im Einzelfall ein Betrag von 5.000 Euro überschritten wird,
 - d. die Stundung von Forderungen und die Vereinbarung von Ratenzahlung, wenn im Einzelfall ein Wert von 25.000 Euro überschritten wird,
 - e. die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen mit einem Wert über 300.000 Euro im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - f. die Entgegennahme der Zwischenberichte über die bisherige Ausführung des Wirtschaftsplanes und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Verbandsausschuss tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes verlangen oder die Geschäfte es erfordern. Neben den vorgenannten Entscheidungen, die der Verbandsausschuss in eigener Zuständigkeit trifft, bereitet er die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11

Verbandsleitung

1. Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung und eine allgemeine Stellvertretung der Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen. Sie wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsleitung kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.
2. Die Stelle der Verbandsleitung ist öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsleitung muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichend Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen.
3. Mit der Verbandsleitung wird ein Anstellungsvertrag geschlossen, der von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Im Anstellungsvertrag sind die Befristung nach Abs. 1 Satz 4 sowie die Möglichkeit einer Abwahl nach Abs. 1 Satz 5 zu berücksichtigen.
4. Die allgemeine Stellvertretung der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig. Sie soll aus dem Kreis der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg oder der Bediensteten des Zweckverbandes gewählt werden. Abs. 1 Sätze 4 – 5 finden entsprechend Anwendung.

§ 12

Zuständigkeiten der Verbandsleitung, Zeichnungsbefugnis

1. Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihr durch Gesetz, Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Die Verbandsleitung trägt Sorge für die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses bis zur vollständigen Erledigung.
2. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:
 - a. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Zweckverbandes, soweit deren Wert 10.000 Euro nicht übersteigt;
 - b. Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 3.000 Euro nicht übersteigt;
 - c. Stundung von Forderungen und Vereinbarung von Ratenzahlung, soweit der Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt;
 - d. Erlass von Geldforderungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit deren Wert 5.000 Euro nicht übersteigt;
 - e. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes, soweit der Streitwert 50.000 Euro nicht übersteigt;
 - f. Entscheidungen über die Einleitung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 10.000 Euro nicht übersteigt;
 - g. Abschluss von Verträgen zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen mit einem Wert bis zu 300.000 Euro im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
 - h. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beschäftigten des Zweckverbandes nach Maßgabe des jeweiligen Stellenplans;
 - i. Ausführung von Weisungen der Aufsichtsbehörde, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist.
3. Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Sie ist zuständig für die Einstellung und

Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie für die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, insbesondere für den Erlass von Dienstanweisungen und Geschäftsverteilungsplänen und den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterzeichnet die Verbandsleitung.

4. Eilentscheidungen im Sinne des § 58 BbgKVerf trifft die Verbandsleitung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsleitung ist verpflichtet, die Eilentscheidung dem jeweils zuständigen Organ (Verbandsversammlung oder Verbandsausschuss) in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, sofern nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder eines elektronischen Schriftformersatzes. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrer allgemeinen Stellvertretung und
 - a. der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
 - b. der Stellvertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlungzu unterzeichnen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihrer allgemeinen Stellvertretung.

§ 13

Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für ihr Verfahren.

§ 14

Beamte, Angestellte, Arbeiter des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu haben und zu ernennen. Die Einstellung von Beamten, Angestellten oder Arbeitern (Bedienstete) ist nach dieser Satzung vorgesehen.

Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgabe, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den zuständigen Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich.

§ 15

Wirtschaftsführung

1. Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Der Verbandsleitung obliegt die Kassenaufsicht. Die Verwaltung der Verbandskasse obliegt der Kassen-verwalterin oder dem Kassenverwalter, die oder der eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter hat.
2. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften über Wirtschaftsführung, Jahresabschlussprüfung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluss, an die Stelle des Haushaltsplanes tritt der Wirtschaftsplan.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Abgaben (Beiträge, Gebühren, Kostenersatz) nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts sowie privatrechtliche Entgelte.
2. Soweit die Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Dabei wird der sich aus den Verbandsteilaufgaben Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung ergebende Finanzbedarf jeweils gesondert ermittelt. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30.06. des Vorjahres bzw. bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den zuständigen Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich.
3. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen.

§ 17

Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, ehe er der Verbandsversammlung vorgelegt wird.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht.
2. Die Bekanntmachung von Satzungen – mit Ausnahme der Verbandssatzung – sowie sonstige Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband“. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
3. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband“ mit einer Bekanntmachungsfrist von mindestens einer Woche vor dem Tag der Sitzung. Bei der Berechnung der Bekanntmachungsfrist werden der Tag der Herausgabe des Amtsblattes und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Gleiches gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses, mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachungsfrist gemäß Satz 1 nur 3 Tage beträgt.

§ 19

Auseinandersetzungen

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Das Verbandsmitglied wird mit einem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung des Zweckverbandes erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er ist berechtigt und verpflichtet, die auf seinem Gebiet gelegenen Betriebe, Anlagen und Einrichtungen unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit diese ganz oder weit überwiegend der Wasserversorgung bzw. Schmutzwasserentsorgung seines Gebietes dienen. Er ist verpflichtet, laufende Verpflichtungen zu übernehmen nach den betriebswirtschaftlichen Gelegenheiten

einer Unternehmensübertragung einschließlich der beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Beschlussfassung von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Im Falle der Auflösung haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die Betriebe, Anlagen und Einrichtungen in entsprechender Anwendung von § 19 zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der aus ihren Gebieten entrichteten Beiträge zu verteilen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), den 30.06.2026

gez. Tino Schmidt
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung)
Wiedergabe der Darstellung des Dienstsiegels



Anlage 2 (zu § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung)

Wasserversorgung Stimmzahl	Smutzwasserbehandlung Stimmzahl	Sonstige Angelegenheiten Stimmzahl
Stadt Herzberg (Elster) 18	Stadt Herzberg (Elster) 18	Stadt Herzberg (Elster) 18
Stadt Falkenberg/Elster 13	Stadt Falkenberg/Elster 13	Stadt Falkenberg/Elster 13
Stadt Uebigau-Wahrenbrück 10	Stadt Uebigau-Wahrenbrück 10	Stadt Uebigau-Wahrenbrück 10
Stadt Schönewalde 6	Stadt Schönewalde 6	Stadt Schönewalde 6
Fichtwald 2	Fichtwald 2	Fichtwald 2
Hohenbucko 2	Hohenbucko 2	Hohenbucko 2
Kremitzaue für den Ortsteil Polzen 1	Kremitzaue für den Ortsteil Polzen 1	Kremitzaue für den Ortsteil Polzen 1
Lebusa 2	Lebusa 2	Lebusa 2
Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1	Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1	Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1
Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa 3	Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Maasdorf 1	Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa 3
Tröbitz 2	Tröbitz 2	Tröbitz 2

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Marcel Schmidt, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Marcel Schmidt, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erhalten Sie kostenlos

- in der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)
- am Verwaltungsstandort, Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und
- am Verwaltungsstandort, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>.